



Die Gemeinde Laax erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) das nachfolgende Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund.

A Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt:
Das Parkieren auf öffentlichem Grund und die Gebühren für das Parkieren in der Gemeinde Laax.
² Als öffentlicher Grund gelten für den Gemeingebrauch bestimmte Strassen und Plätze.

Art. 2 Zielsetzung

¹ Dieses Reglement soll die optimale Nutzung des öffentlichen Grundes in der Gemeinde Laax sicherstellen.
² Zu diesem Zweck kann das Parkieren auf öffentlichem Grund eingeschränkt werden.

B Parkieren auf öffentlichem Grund

Art. 3 Gemeingebrauch mit Gebührenpflicht

Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Laax kann durch den Gemeindevorstand der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 4 Parkierungsbewilligung

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund kann bei der Gemeindeverwaltung Laax, soweit verfügbar, eine Parkierungsbewilligung gegen Gebühr eingeholt werden.
² Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf ein speziell bezeichnetes Parkfeld. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf dem von der Gemeindeverwaltung Laax zugewiesenen öffentlichen Grund zu parkieren.

Art. 5 Parkkarten

Als Parkierungsbewilligung wird eine zeitlich beschränkt gültige Bewilligung erteilt. Die erteilte Parkierungsbewilligung ist nur für das angemeldete Fahrzeug-Kontrollschild gültig und nicht übertragbar.

Art. 6 Bezugsberechtigung

¹ Eine Dauerparkkarte wird nur Fahrzeughaltern abgegeben, die mangels anderen Parkierungsmöglichkeiten auf einen Parkplatz auf öffentlichem Grund der Gemeinde Laax angewiesen sind.
² Personal von Gewerbebetrieben, die ihren Firmensitz in der Gemeinde Laax haben erhalten max. 2 Parkkarten pro Betrieb.
³ Funktionäre im Dienste der Gemeinde Laax.
⁴ Gäste der Jugendherberge.

Art. 7 Anzahl Bewilligungen

Der Gemeindevorstand kann die Zahl der auszugebenden Parkkarten für die zu dieser Nutzung offen stehenden Parkplätze beschränken.

Art. 8 Bewilligung / Zuständigkeit / Rückerstattung

¹ Die Parkierungsbewilligung wird auf Gesuch hin vom Gemeindevorstand Laax oder einer von ihm definierten Amtsstelle erteilt.
² Die Parkkarte kann für min. ein Monat und max. ein Jahr gelöst werden.

Art. 9 Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn eine Parkkarte missbräulich verwendet wird. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.

Art. 10 Sonderregelung

Polizeiliche Anordnungen bezüglich Freihaltung von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind in jedem Fall zu beachten. Insbesondere sind die Fahrzeuge nach Schneefall innert angemessener Frist umzuparkieren, damit die Schneeräumung ungehindert vorgenommen werden kann.



Art. 11 Güterumschlag

Für den reinen Güterumschlag ist keine Gebühr zu entrichten. Als Güterumschlag gilt das Auf- und Abladen von Gegenständen, die infolge ihres Gewichts und Ausmasses nicht von Hand über grössere Strecken transportiert werden können.

Art. 12 Missbrauch

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

Art. 13 Strafbestimmungen

Zuwerhandlungen gegen dieses Reglement werden geahndet. Das Ordnungsbussenverfahren gemäss Strassenverkehrsgesetz (OBG/OBV) bleibt vorbehalten.

C Gebühren-Ansätze

Art. 14 Parkzeitbeschränkung und Gebührenrahmen

Für die nachfolgend genannten Parkplätze gelten folgende Gebührentaxen:

- Zentrale Parkuhren / Ticketautomaten bei den Aussenparkplätzen:
Plaun digl Lag, Via Curtgin la Streia, Center la Cauma, Via Grava, Via Fau, Staderas, Via Salums, Cuolm Liung
Täglich von 08:00 – 20:00 Uhr
CHF 0.50 – 3.00 pro Stunde
- Parkhaus Grava
Maximaldauer 12 Stunden
CHF 1.00 – 3.00 pro Stunde
- Parkkarten für leichte Motorwagen auf definierten Aussenparkplätzen
CHF 50.00 – 100.00 pro Monat
- Parkkarten Parkhaus Grava für Gäste der Jugendherberge gemäss spezielle Vereinbarung

Art. 15 Gebührenreduktion

Generell mögliche Gebührenreduktion oder Erlasse obliegen der Kompetenz des Gemeindevorstandes:

- Gebührenbefreiung während eines Anlasses
- Ausscheidung einzelner Parkplätze für die Gemeinde
- Funktionäre im Dienste der Gemeinde.

Art. 16 Gebührenanpassung / Gebührenfestsetzung

¹ Die Anpassung des Gebührenrahmens fällt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

² Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren innerhalb des von der Gemeindeversammlung bewilligten Gebührenrahmens fest.

Art. 17 Verwendung des Gebührenertrages

Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Beschlossen in der Gemeindeversammlung vom
05. Dezember 2018

Namens des Gemeindevorstandes Laax

Der Gemeindepräsident:
Franz Gschwend

Der Gemeindeschreiber:
Rest Giacun Coray